

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bauern F  B   
in Niedereimer (Kreis Arnberg), Wannestraße 14, zur Zeit im  
Strafgefängnis in Bochum in Strafhaft,  
wegen Verbrechens gegen § 2 der RdnfVO u.a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 22. Mai 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts D o r t m u n d vom 17. Dezember  
1941 wird, soweit auf Freisprechung erkannt worden ist, mit den  
ihm insofern zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen  
aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an das Sondergericht Dortmund zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat folgenden tatsächlichen Sachverhalt  
festgestellt (UA. S. 4 M./5 o.):

Am 25. März 1941 war in Wien das Protokoll über den Beitritt von Jugoslawien zum Dreimächtepakt unterzeichnet worden. Die jugoslawische Regierung wurde daraufhin gestürzt. Die Nachricht hiervon wurde in der deutschen Morgenpresse vom 28. März 1941 veröffentlicht. Die Morgenausgabe der Zeitungen wurde zum Teil bereits in den späten Abendstunden des 27. März 1941 im Straßenhandel vertrieben (UA. S. 5 o.). Der Angeklagte erfuhr am 27. März 1941 mittags durch den Berner Sender den Sturz der jugoslawischen Regierung, sei es, daß er diesen Sender selbst abhörte, sei es, daß es ihm jemand, der ihn abgehört hatte, unter Nennung der Quelle erzählte. Bevor dieses Ereignis in der deutschen Presse und im deutschen Rundfunk bekanntgegeben wurde, machte er dem Gefreiten L [ ] , der sich zur Bewachung von Kriegsgefangenen auf seinem Gut aufhielt, von dem Gehörten Mitteilung.

Das Sondergericht hat die Anwendbarkeit des § 2 RundfVO nach der äußeren Tatseite mit folgender Begründung verneint: Die vom Angeklagten verbreitete Meldung des Schweizer Senders sei nicht geeignet gewesen, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, da sie den Tatsachen entsprochen habe, da ferner der jugoslawische Staatsstreich einige Stunden später auch in Deutschland bekanntgegeben worden sei und da endlich bereits aus den Mitteilungen über den Abschluß des Paktes sich das Vorhandensein von Schwierigkeiten ergeben habe und daher die Meldung über den Staatsstreich im deutschen Volke keine besonders nachteiligen Wirkungen ausgelöst haben könne (UA. S. 6 und 7 o.). Schon insoweit kann dem Sondergericht nicht beigetreten werden.

Die Rundfunkverordnung verlangt zum äußeren Tatbestand nur, daß die verbreiteten Nachrichten des ausländischen Senders „geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“. Es ist nicht erforderlich, daß ein schädigender Erfolg oder gar eine besonders nachteilige Wirkung und nicht einmal daß eine Gefährdung eingetreten ist. Die in der Verordnung gemeinte Eignung wohnt grundsätzlich allen Nachrichten inne, die schon ihrem Inhalt nach dem deutschen Volk in seinem Lebenskampfe abträglich sein können (RGSt Bd. 75 S. 197, 200). Daß die Nachricht ungünstig für die deutsche Sache war, verkennt das Sondergericht nicht (UA.S.7). Es lag daher nahe, den Schluß zu ziehen, daß sie geeignet gewesen sei, wenigstens bei Teilen des deutschen Volkes den Glauben an den

Steg

Sieg zu beeinträchtigen oder die Einsatzbereitschaft zu verringern. Auf die vom Sondergericht angeführten Gründe kommt es nicht an. Wahre Nachrichten können die Eignung ebensogut haben wie falsche. Wenn die angeführte Entscheidung RGSt Bd. 75 S. 197, 200 sagt, Nachrichten ausländischer Sender, die mit den deutschen Nachrichten übereinstimmen, seien nicht geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, so sind damit nur Nachrichten gemeint, die zur Zeit der Verbreitung der Nachrichten des ausländischen Senders schon bekanntgegeben waren, nicht aber auch solche, die erst später bekanntgegeben werden. Zeit und Form der Bekanntgabe ungünstiger Nachrichten muß den leitenden Stellen überlassen bleiben. Die spätere Bekanntgabe der Nachricht durch deutsche Stellen, wie überhaupt alle späteren Ereignisse, machen eine schon begangene Tat nicht nachträglich straflos. Endlich schließt der Umstand, daß schon vorher Schwierigkeiten bekannt waren, nicht aus, daß eine weitere ungünstige Nachricht die Widerstandskraft gefährdete.

Den inneren Tatbestand des § 2 RundfVO hat das Sondergericht verneint (UA. S. 7 o.), weil die Möglichkeit bestehe, daß der Angeklagte damit gerechnet habe, die Veröffentlichung einer so wichtigen Mitteilung werde „ohne weiteres“ erfolgen. Auch diese Ausführung geht fehl. Es kommt nicht darauf an, was sich der Angeklagte über das künftige Verhalten der zuständigen deutschen Stellen gedacht hat, sondern darauf, ob er sich der Umstände bewußt gewesen ist, welche die Nachricht geeignet machten, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Bedingter Vorsatz genügt (RGSt Bd. 75 S. 197, 201).

Das Urteil des Sondergerichts beruht nach alledem, soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist, auf fehlerhafter Rechtsanwendung und ist, da eine neue Hauptverhandlung möglicherweise zu einer Verurteilung führen wird, ungerecht.

Es war also gemäß § 35 Abs. 4 ZustVO aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Dr. Francke

Hackl

-----